



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 524/09

vom
24. März 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Computerbetruges

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 2010 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 17. Februar 2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergegangen.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl

Cierniak

Schmitt